

Frequently Asked Questions zur eidg. Fachprüfung Wanderleiterin / Wanderleiter

Berufserfahrung :

- Wann gilt eine Wanderung als professionell organisiert und geführt und kann als Berufserfahrung angerechnet werden?

Unter Ziffer 4.1. auf den Seiten 4 und 5 der Wegleitung finden Sie die Anforderungen, die erfüllt werden müssen. Touren mit Familie und Freunden können nicht als Berufserfahrung angerechnet werden. Das Berufsqualifikationsprofil ist ein integraler Bestandteil dieser Anforderungen. Insbesondere müssen die von den Kandidatinnen und Kandidaten eingereichten Touren die folgenden Anforderungen in Bezug auf die Handlungskompetenzbereiche erfüllen:

Handlungskompetenzbereiche A, B und C. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bei allen Touren die folgenden Handlungskompetenzen eingesetzt und angewendet haben:

A1, A2, A3, A4,

B1, B2, B3

C1, C2, C3, C4, C5

Dies gilt auch für Touren, die von Organisationen, Bergführer- oder Tourismusbüros o. Ä. geplant und organisiert werden, oder bei der Begleitung grosser Gruppen, an denen mehrere (Wander-)LeiterInnen beteiligt sind. Der Wanderleiter / Die Wanderleiterin muss diese Kompetenzen immer anwenden, auch wenn die Route im Voraus vom Auftraggeber festgelegt wurde.

Handlungskompetenzbereiche D und E

Der/die Kandidat/in muss bei jeder eingereichten Tour mindestens eine Handlungskompetenz aus den Handlungskompetenzbereichen D oder E angewendet haben

Handlungskompetenzbereich F

Die Liste der eingereichten Touren muss insgesamt zeigen, dass mehrere Handlungskompetenzen im Handlungskompetenzbereich F von der Kandidatin/vom Kandidaten angewendet wurden.

- Ist es möglich, 1/2 Wanderungen zu machen und wenn ja, wie viele Stunden mindestens? Oder ist dies gar nicht mehr möglich und somit können alle Wanderungen, die mit Schulklassen, Tourismusbüros und Schweizer Skischulen durchgeführt werden, nicht mehr angerechnet werden, da es sich dabei oft um 1/2-Tages-Wanderungen mit weniger als 4 Stunden Dauer handelt?

Nein, es gibt keine halben Touren. Es gibt nur Touren, die mindestens 4 Stunden dauern. Siehe Wegleitung 4.1: *Eine Tour entspricht im Minimum 4 Stunden Einsatz im Gelände.*

- Sind die Vorbereitungen/Planungen in den Sommer- und Winterwanderungen enthalten? Und wenn ja, zu welchem Anteil?

Siehe Wegleitung 4.1: *Eine Tour entspricht im Minimum 4 Stunden Einsatz im Gelände.* Vorbereitung und Planung gehören zum Beruf und zur professionellen Vorbereitung jeder Tour, diese Vorbereitungszeit wird aber nicht angerechnet.

- Ist es möglich, Wanderungen im Ausland durchzuführen? Derzeit scheint es in Ländern wie Frankreich und Italien einen kleinen Widerspruch zur UIMLA zu geben, da diese Länder eine Berufsausübungsbewilligung auf der Grundlage des eidgenössischen Fachausweises verlangen.

Gemäss dem Berufsqualifikationsprofil und der Prüfungsordnung 1.21 planen, organisieren und leiten Wanderleiterinnen und Wanderleiter im Sommer wie auch im Winter Touren im Flachland, in mittleren Höhenlagen und Gebirgsregionen. ... Die Berufsausübung untersteht den Regelungen im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten SR 935.91 und in der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) SR 935.911 Art.3 und Art.8. Wintertouren sind mit 2/5 der geforderten Touren adäquat vertreten. Damit erfüllen wir auch die entsprechenden UIMLA-Kriterien.

- Aus welchen Gründen haben die Stunden für Schneeschuhwanderungen so stark zugenommen? Das sind mehr als 40 % im Vergleich zu den alten Anforderungen von „200 Stunden, davon 50 Stunden Schneeschuhwandern“. Wir fragen uns, ob diese Sommer-/Winterverteilung dem tatsächlichen Bild unseres Berufs entspricht und ob sie angesichts der prognostizierten Klimaerwärmung und der Zunahme von Ruhezeiten gerechtfertigt ist. Sollte dies in Zukunft nicht Gegenstand einer separaten Ausbildung sein, die mit der T4-Ausbildung vergleichbar ist?

Gemäss dem Berufsqualifikationsprofil und der Prüfungsordnung 1.21 planen, organisieren und leiten Wanderleiterinnen und Wanderleiter im Sommer wie auch im Winter Touren im Flachland, in mittleren Höhenlagen und Gebirgsregionen. ... Die Berufsausübung untersteht den Regelungen im Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten SR 935.91 und in der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) SR 935.911 Art.3 und Art.8. Wintertouren sind mit 2/5 der geforderten Touren adäquat vertreten. Damit erfüllen wir auch die entsprechenden UIMLA-Kriterien.

- Ist es möglich, die Dreijahresfrist zu verlängern, um seine Erfahrungen vor der Anmeldung zu belegen? Ein Grossteil der Kandidaten hat eine Umschulung gemacht (während sie Kinder haben), die eine zeitliche Anpassung erfordert.

Die Prüfungsordnung 3.31 besagt, dass zur Prüfung zugelassen wird, wer mindestens 50 Touren mit einschlägiger Berufserfahrung im Berufsfeld des Wanderleiters / der Wanderleiterin in den vergangenen drei Jahren vorweisen kann. Es ist keine Abweichung vorgesehen.

- Ich führe Touren für einen Verein, der minderjährige Jugendliche betreut, 10 x im Jahr, Winter und Sommer. Würde jede Wanderung zählen, auch wenn es für denselben Kunden ist?

Es wird eine vielfältige Berufserfahrung vorausgesetzt für die 50 Touren. Im Grundsatz aber ja, sofern die Wanderung professionell und gemäss Reglement durchgeführt wird.

- Ich organisiere Wanderwochen in den Pyrenäen mit einer Gruppe über sechs Tage. Wird das akzeptiert?

Ja, wenn die Wanderungen professionell und nach den in dem Land geltenden Regeln organisiert werden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in einigen Ländern (insbesondere Frankreich) die Tätigkeit als Wanderleiter reglementiert ist und dass man als Schweizer Bürger über eine vom französischen Staat anerkannte Qualifikation und eine Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit verfügen muss.

- Zählen Wanderungen, die ich im Rahmen des Schweizer Alpenvereins SAC als Tourenleiter (nicht nach dem ASAM-SWL-Tarif vergütet) durchführe?

Ja, wenn es sich die Wanderung professionell organisiert und durchgeführt wird (siehe Antwort auf die erste Frage) und wenn es sich um eine Wanderung im Berufsfeld des Wanderleiters / der Wanderleiterin handelt.

- Sind Wanderungen, die unter winterlichen Bedingungen durchgeführt werden, bei denen aber nur ein Teil der Strecke mit Schneeschuhen zurückgelegt wird, gültig?

Die im Reglement verlangten Schneeschuhtouren müssen mit Schneeschuhen durchgeführt werden. Wenn ein kleiner Teil der Strecke zu Fuss zurückgelegt wird, ist das kein Problem, aber wenn nur der Gipfel mit Schneeschuhen bewältigt werden muss, kann die Tour eher nicht als Schneeschuhtour gewertet werden. Eine Wanderung im Jura im November, bei der 10 cm Neuschnee über den Kämmen, gilt beispielsweise nicht als Winter-Schneeschuhtour, kann aber als Sommertour gezählt werden.

T3: Bewertung von Wanderungen und Anwendung der SAC-Skala

- Wie bestimme ich den Schwierigkeitsgrad eines Wanderwegs, was zählt?

Für die Einteilung eines Wanderwegs gilt immer die [Schwierigkeitsskala des SAC: \[https://www.sac-cas.ch/fileadmin/Ausbildung_und_Sicherheit/Tourenplanung/Alpinmerkblätter/20230601_SAC-Wanderskala_D.pdf\]\(https://www.sac-cas.ch/fileadmin/Ausbildung_und_Sicherheit/Tourenplanung/Alpinmerkblätter/20230601_SAC-Wanderskala_D.pdf\)](https://www.sac-cas.ch/fileadmin/Ausbildung_und_Sicherheit/Tourenplanung/Alpinmerkblätter/20230601_SAC-Wanderskala_D.pdf). Sofern sich bspw. das SAC-Tourenportal und die Swiss Topo Karte widersprechen, muss eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen werden. Im Grundsatz wird zugunsten des Kandidaten entschieden. Bspw. wird der Weg zur Hörnlihütte, der auf dem SAC-Portal mit T3 und auf Swisstopo mit T4 bewertet ist, als T3 akzeptiert.

- Was passiert, wenn meine Prüfungswanderung keinen T3-Abschnitt enthält?

Damit die Experten alle Kompetenzen, über die die Kandidatinnen und Kandidaten verfügen und in diesem Gelände unter Beweis stellen müssen, korrekt bewerten können, ist es unerlässlich, dass Ihre Prüfungswanderung über einen bedeutenden T3-Abschnitt führt. Das bedeutet, dass auch die vorgeschlagenen Alternativen (zum Beispiel für den Fall von schlechtem Wetter) einen bedeutenden T3-Abschnitt enthalten müssen. Nur aussergewöhnliche Wetterbedingungen würden es rechtfertigen, dass Ihre Wanderung die vorgesehenen T3-Passagen umgeht.

Mit anderen Worten: Eine Routenwahl, die von den Expert:innen als zu defensiv angesehen wird und die T3-Abschnitte ohne triftigen Grund meidet, wird mit Punktabzug sanktioniert.

Einschreibung und Prüfungsergebnisse

- Wenn ich mich nach einer Nicht-Zulassung erneut anmelde, gelten für mich dann die neuen Bedingungen oder noch die Bedingungen, die bei meiner ersten Anmeldung galten?

Nach einer Ablehnung ist eine vollständige Neuanmeldung erforderlich, die nach den aktuellen Regeln behandelt wird, die auf unserer Website zu finden sind. Ab 2027 müssen Sie 50 Touren mit einschlägiger Berufserfahrung im Berufsfeld des Wanderleiters / der Wanderleiterin in den vergangenen drei Jahren nachweisen.

- Gibt es eine Frist für das Ablegen der eidg. Berufsprüfung nach Abschluss der Ausbildung an einer anerkannten Schule?

Es gibt weder eine Verpflichtung, eine Ausbildung zu absolvieren, bevor man sich für den eidgenössischen Fachausweis anmeldet, noch eine Anmeldefrist nach einer Ausbildung. Lediglich die Liste der Wanderungen, die Ihre Berufserfahrung belegen, muss sich auf die letzten drei Jahre vor Ihrer Anmeldung beziehen.

- Wird es eine Höchstzahl von Kandidaten/innen pro Prüfung geben?

Es gibt kein Maximum an Kandidaten/Kandidatinnen. Es muss aber ein Minimum von 15 Kandidat/innen erreicht werden, damit die Prüfungen durchgeführt werden.

- Wenn man eine Prüfung nicht besteht, wird man dann automatisch für die nächste Prüfungssession neu angemeldet?

Nein, für eine Wiederholungsprüfung muss man sich anmelden, siehe Art. 6.53 der Prüfungsordnung: *Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.* Es wird dafür auf der Website ebenfalls ein Anmeldeformular geben.

Prüfungsteil 1 : Projektarbeit

- Ist es möglich, ein Projekt mit Themenwanderungen zu realisieren, das über das Jahr verteilt ist und nicht in derselben Region stattfindet?

Nein. Die schriftliche Projektarbeit beschreibt eine Reihe von Wanderungen, die sich über mehrere Tage (= aneinanderhängend) in einer von der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegten Region erstrecken. Diese Wanderungen können als Trekking, als Sternwanderung, oder an verschiedenen Orten in derselben Region mit täglich wechselnden Start- und/oder Endpunkten stattfinden.

- Projektarbeit - Anhang 2, Punkt 3.2: Der Antragsteller muss die wirtschaftliche Rentabilität seines Produkts nachweisen. Was ist damit gemeint?

Ein Businessplan muss u. a. nachweisen, dass das angebotene Produkt für den WL rentabel ist, wenn die Kosten und Einnahmen in Abhängigkeit von der gewählten Preisgestaltungsmethode betrachtet werden. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Produkts (einschliesslich der Übernachtungskosten usw.) muss dargelegt werden. Die finanzielle Verantwortung und die Vermarktung des Produkts dürfen nicht an einen Dritten delegiert werden. Wird der Verkauf an einen Dritten delegiert, muss aufgezeigt werden, welche Leistungen von wem erbracht werden, wie die Kosten und Erlöse aufgeteilt werden und welche Vorteile der Dritte aus der Zusammenarbeit und dem Verkauf des Produkts zieht.

- Wann findet die Präsentation der Projektarbeit statt?

Der Kandidat / die Kandidatin kann innerhalb des zur Verfügung gestellten Zeitfensters selbst entscheiden, wann die Projektarbeit präsentiert wird. Wir empfehlen, die Präsentation vor dem Ende der Wanderung zu planen, da im Anschluss die Fragen der Experten folgen. Die Kunden können bei der Präsentation dabei sein, müssen es aber nicht.

- Welches ist die Mindestanzahl an Wandertagen für die Projektarbeit?

2

- Wie wird die Anzahl der Zeichen in der Projektarbeit bestimmt?

Wir beziehen alle Zeichen (ohne Leerzeichen) von der Oberseite des Deckblatts bis zum Beginn der Anhänge in die Berechnung ein. Das Inhaltsverzeichnis wird in diese Berechnung mit einbezogen.

- Wie soll das Gebiet der Wanderung in der Projektarbeit angegeben werden?

Bitte richten Sie einen Abschnitt mit dem Titel „Prüfungswandergebiet“ ein, worin Sie die Region Ihrer Wanderung und insbesondere den Kreis mit einem Radius von 15 km angeben, in dem sich der Start- und Endpunkt Ihrer Wanderung befindet.

Sie können bereits den Treffpunkt bzw. Startpunkt Ihrer Wanderung angeben, sofern Sie diesen kennen. Sollte sich dieser jedoch ändern, bitten wir Sie, uns dies so schnell wie möglich und spätestens mit Ihrem 3x3 mitzuteilen. Bitte heben Sie eventuelle Änderungen dabei klar hervor. Es sind die Koordinaten des Kreismittelpunkts und eine grafische Darstellung des betreffenden Kreises auf die Landeskarte von swisstopo anzugeben.

Zur Klarstellung: Die Route Ihrer Prüfungswanderung muss sich nicht unbedingt auf diesen Kreis beschränken. Dieser bestimmt lediglich den Bereich, in dem sich Ihr Treffpunkt sowie Start- und Zielpunkt befinden werden.

- Was geschieht, wenn die Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht wird?

Siehe Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung:

„Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.“

KandidatInnen, die unter Vorbehalt zugelassen wurden und ihre Projektarbeit nicht fristgerecht eingereicht haben, können gemäss den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsordnung und Wegleitung zu den Prüfungen des folgenden Jahres zugelassen werden. Vorbehaltlich der Zahlung der für das betreffende Jahr geltenden Prüfungsgebühr und der fristgerechten Einreichung der Projektarbeit..

- Muss ich meine Projektarbeit per Einschreiben einsenden?

Nein, Sie müssen Ihre Projektarbeit nicht per Einschreiben einsenden.

Prüfungsteil 2 : Sicherheitskenntnisse

- Was wird an Wissen über Lawinenkunde erwartet

Wir verweisen auf das Berufsqualifikationsprofil A «Risikomanagement sicherstellen» und B «Eine Wanderung oder eine Schneeschuhtour planen und durchführen» sowie das entsprechende Kapitel in Anhang II der Wegleitung mit der angeführten Literatur.

Prüfungsteil 3: Unfallmanagement und Erste Hilfe

- Welche Rolle spielen die Kunden (die vom Kandidaten/von der Kandidatin eingeladen werden) bei dieser Prüfung?

Einer der Experten wird die Rolle des Kunden (Verletzter, Kranker usw.) spielen, um den man sich kümmern muss. Die anderen Gäste werden wie sonst an einer Wanderung in diese Übung einbezogen und nehmen an der gesamten Übung als übrige Gäste teil.

Es ist möglich, dass zu Beginn der Prüfung keiner der beiden Experten die Rolle des Kunden übernommen hat. Der Kontext und die Informationen, die zu diesem Zeitpunkt zwischen Kandidat/in und Experte/in ausgetauscht werden, sollten die Situation klären, damit der/die Kandidat/in mit den richtigen Informationen und einem klaren Kontext in die Prüfung starten kann.

Prüfungsteil 4: Sicherungstechnik

- Welche Rolle spielen die Kunden (die vom Kandidaten/von der Kandidatin eingeladen werden) in dieser Prüfung?

Einer der Experten wird bei der Prüfung der Sicherungstechniken die Rolle des Kunden übernehmen. Die eingeladenen Kunden werden nicht in diese Übung einbezogen.

- Können Sie uns sagen, welche Knoten bei der Prüfung vorgelegt werden dürfen?

Es ist erlaubt, was zur Erhöhung der Sicherheit in einer heiklen Passage erforderlich ist, wie z. B. das Anbringen eines Handlaufs/eines festen Seils, Ebenso ist die Unterstützung eines Kunden mithilfe eines kurzen Seils, das um seine Taille befestigt wird, ohne die Verwendung eines Klettergurts und ohne sich selbst in das Seil einzubinden, zulässig. Die Materialliste ist in Anhang II der Wegleitung enthalten.

- Wir verweisen auf die Risikoaktivitätenverordnung: „Abgesehen von Schneeschuhen ist es nicht notwendig, technische Hilfsmittel wie Eispickel, Steigeisen oder Seile zu verwenden, um die Sicherheit der Kunden zu gewährleisten“.

Es ist zu bedenken, dass, wenn eine Sicherung mit Klettergurt die einzige Möglichkeit ist, einen Kunden zu halten oder ihn vor einem gefährlichen Sturz auf einer bestimmten Passage zu bewahren, also um die Sicherheit des Kunden zu gewährleisten, das Gelände nicht mehr für die Ausübung des Berufs des Wanderleiters/der Wanderleiterin gemäss RiskV geeignet ist. Dies unter anderem aufgrund der Tatsache, dass die verwendete(n) Technik(en) nicht dazu da ist/sind, die Sicherheit der Kunden zu erhöhen, wie es gesetzlich erlaubt und definiert ist, sondern unerlässlich ist, um diese zu gewährleisten, was keine erlaubte Option im Sinne des Gesetzes ist.

Die oben beschriebenen Techniken sind solche, die die Sicherheit des Kunden erhöhen, aber sie nicht gewährleisten.

Prüfungsteil 6: Wanderung

- Können Sie die Rolle der Expertin/des Experten, die/der als Kunde/in auftritt, erläutern?

Während der Wanderung wird der/die Kandidat/in darüber informiert, wenn einer der Experten die Rolle des Kunden übernimmt und wann dies nicht mehr der Fall ist. In diesem Fall ist der Experte wie ein Gast zu behandeln. Ansonsten muss sich der/die Kandidat/in nicht um die Expert/innen kümmern, sollte aber dennoch dafür sorgen, dass diese beobachten und zuhören können, um ihre Bewertung vornehmen zu können. Was die Expertinnen und Experten nicht sehen oder hören, können sie auch nicht beurteilen.

Während der gesamten Wanderung können die Experten Fragen stellen, um die beruflichen Kenntnisse der Kandidaten zu vertiefen oder zu testen. Diese Fragen sollten sich auf den Kontext der Wanderung und die behandelten Themen beziehen.

- Animationen, Pausen, etc. :
 - Die Anzahl und Dauer der Pausen wird nicht erwähnt, gibt es eine genaue Regelung, die erwartet wird?
 - Wie viele Animationen werden bei der Wanderung und im Winter erwartet?
 - Ist es möglich, eine vom KandidatIn durchgeführte kulturelle Besichtigung (Denkmal oder ähnliches) in die Wanderung einzubeziehen? Wenn ja, gibt es eine Höchstdauer?

Wir weisen darauf hin, dass das Wort „Animation“ im neuen Qualifikationsprofil oder in den Richtlinien/Beurteilungsbögen nicht mehr verwendet wird und dass die Experten nicht unbedingt Animationen erwarten, wie sie im alten Reglement auf der Grundlage von 3 x 20 Minuten gefordert wurden. Dafür gilt Folgendes, wie beispielsweise in Anhang II der Wegleitung in Kapitel 4.1 Rahmenbedingungen für die Wanderprüfung sowie im Qualifikationsprofil festgelegt:

- "Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Wissen und der Attraktivität des Wanderns muss die Kandidatin / der Kandidat verschiedene Werkzeuge und Methoden einsetzen, die eine Interpretation des Natur- und Kulturerbes ermöglichen.
- Der Einbezug des Geländes und der Aspekte von Natur und Kultur sowie des Unerwarteten im lokalen und globalen Kontext ist von entscheidender Bedeutung."

Die Absicht der neuen Regeln ist es, ein persönlicheres, flüssigeres, realistischeres und weniger erzwungenes Wandern als vorher zu ermöglichen. Es soll sich um eine ausgereifte Wanderung „aus Leidenschaft“ handeln und nicht um eine künstliche Wanderung, die hauptsächlich auf den (vermeintlichen) „Erwartungen“ der Experten beruht. Der angestrebte Fluss gilt auch für die Pausen, die der/die Kandidat/in einplant, um das bestmögliche Erlebnis zu ermöglichen und den Gästen die nötige Ruhe zu gönnen.

- In mehreren Regelwerken ist davon die Rede, Lager und Biwaks für Übernachtungen im Freien und für Notfälle einzurichten. Wie soll dies tagsüber getestet werden? Werden die Experten bei Bedarf die notwendige Ausrüstung für ein Notlager dabei haben?

Angesichts der Tatsache, dass die Wanderung an einem Tag stattfindet, wird die Organisation einer Übernachtung oder eines Biwaks nicht geprüft. Der/die Kandidat/in kann jedoch zur Organisation der Übernachtung befragt werden, wie sie in der Projektarbeit dargestellt wird (wo sie vollständig behandelt werden muss).

Der Kandidat/die Kandidatin kann mündlich zum theoretischen Teil der Einrichtung eines Notlagers oder Biwaks sowie zu den zu berücksichtigenden Elementen bezüglich des Aufstellungsortes beurteilt werden.

- Die Art des Transports sollte den geltenden Gesetzen entsprechen. Die Punkte gehen auseinander und es fällt mir schwer, den Gesetzestext zu finden, der bestätigt, ob das Privatfahrzeug nicht benutzt werden darf => Könnten Sie uns die Referenz dieser Gesetzgebung in der Schweiz mitteilen, die in Kraft ist?

Jede Fahrt muss legal sein, Fahrgemeinschaften sind mit Ausnahme eines eventuellen Transfers während der Wanderung erlaubt. Ein Verkehrsverstoss (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung, verbotene Strasse, verbotenes Parken usw.) ist möglicherweise ein Grund, die Prüfung nicht zu bestehen.

- Logistische Fragen und Aufbau/Dauer der Prüfungen

1) Dauer der Prüfungen:

- Wanderung: 5,5 Stunden +/- 30 Minuten, inklusive Pausen usw.
- Beantwortung der Fragen nach Ende der Wanderung: 30 Minuten
- Praktische Prüfungen:
 - 2 x 20 Minuten
 - + bis zu 20 Minuten Vorbereitung/Auswertung für die Experten; diese Auszeit zählt nicht als Prüfungszeit. Nicht als Pause während Ihrer Wanderung zu berücksichtigen/einzuplanen
 - Die Zeitmessung für die Wanderung wird während dieser Aktivitäten angehalten
- Präsentation der Projekt-Arbeit:

- Vor, während oder nach der Wanderung, je nachdem, was Ihnen am besten passt
- Wenn während der Wanderung, stoppt die Zeitmessung für die Wanderung
- Aufbau: 10 Minuten Präsentation, 20 Minuten Beantwortung der Fragen der Experten
- Gesamtdauer der Prüfungen: 5:30 Stunden + 30 Minuten + 2 x 20 Minuten + 30 Minuten = 7:10 Stunden (+-30 Minuten Wanderung), + bis zu 20 Minuten Auszeit

2) „Offizieller“ Treffpunkt = Start- und Zielpunkt Ihrer Wanderung, wo die Zeitmessung zu Beginn gestartet und am Ende gestoppt wird

2.1) Nutzung von Verkehrsmitteln während Ihrer Wanderung: Sie können öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen (**kein Privattransport**), um beispielsweise zum Startpunkt Ihrer Wanderung zurückzukehren. Diese Transportzeit ist Teil der Wanderung

2.2) Wenn der offizielle Treffpunkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die Ihrem Zeitplan entsprechen, nicht erreichbar ist, müssen Sie eine Hin- und Rückfahrt von einem mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Ort für die Experten und Kunden organisieren/vorschlagen. Es ist möglich, dass die Experten davon keinen Gebrauch machen und mit dem Auto zum offiziellen Treffpunkt fahren. In diesem Fall werden Sie darüber informiert. Bitte geben Sie für diesen Fall die Parkmöglichkeiten am offiziellen Treffpunkt an.

Wenn eine solche Fahrt erforderlich ist, unterscheiden Sie bitte in Ihrer Einladung/3x3 zwischen Ihrem ursprünglichen Treffpunkt für den Transport (**mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar**) und dem offiziellen Treffpunkt, an dem Ihre Wanderung beginnt und endet

3) Start und Ende Ihrer Wanderung sowie Zeitmessung:

Wie in der Wegleitung Richtlinien angegeben, müssen Sie grundsätzlich zum Ausgangspunkt (= „offizieller“ Treffpunkt) Ihrer Wanderung zurückkehren. In diesem Moment wird die Stoppuhr angehalten. Sollte diese Rückkehr jedoch keinen Sinn ergeben (z. B. eine unnötige Rückkehr zur Bergstation eines Sessellifts, wenn Ihre Wanderung an dessen Talstation endet, oder der Beginn Ihrer Wanderung oberhalb eines Dorfes, wenn Sie die Möglichkeit haben, weiter unten, näher an öffentlichen Verkehrsmitteln zu enden), ist diese abschliessende Rückstrecke nicht erforderlich. In diesem Fall muss jedoch die fiktive Rückkehrzeit zu diesem Ausgangspunkt geschätzt und den Experten **vor der Wanderung** mitgeteilt werden. Diese fiktive Rückkehrzeit wird dann in die Gesamtzeit der Wanderung eingerechnet. Die Rückkehrzeit darf nicht übermässig lang sein und die Experten müssen problemlos zum Ausgangspunkt zurückkehren können, falls sie ihr Fahrzeug dort geparkt haben.

- **Wie organisiere ich meine Wanderprüfung und die damit verbundene Logistik, wenn meine Projektarbeit eine Hochgebirgswanderung ist, die von Hütte zu Hütte führt?**

In Anhang II der Wegleitung zur Prüfungsordnung heisst es:

„Treffpunkt, Start- und Endpunkt der Wanderung befinden sich in der Regel am selben Ort und müssen im Voraus festgelegt werden

Die vorgeschlagene Route muss einem Teil oder der Gesamtheit einer der in der Projektarbeit vorgeschlagenen Routen folgen”

Erläuterungen:

- Bei der Wanderprüfung müssen Sie nicht die gesamte Strecke einer der Wanderungen aus Ihrer Projektarbeit zurücklegen, aber sie muss über einen Teil einer der in Ihrer Projektarbeit vorgesehenen Routen führen
 - Aus organisatorischen und kostentechnischen Gründen muss Ihre Wanderprüfung als Rundwanderung durchgeführt werden. Ausnahmen sind in der vorherigen Frage aufgeführt.
 - In Ihrer Projektarbeit müssen Sie einen Kreis mit einem Radius von 15 km angeben, in dem sich der Startpunkt Ihrer Wanderung befindet.
 - Ihr 3x3, das Sie nach der Projektarbeit gemäss der angegebenen in der Wegleitung und auf unserer Internetseite angegebenen Terminen einreichen müssen, muss für die Route Ihrer Wanderung sowie für alle Alternativen alle erforderlichen Informationen enthalten, die von einem solchen professionellen Dokument erwartet werden. Darüber hinaus müssen Sie die Passagen, die Ihrer Meinung nach zum T3 gehören, detailliert darlegen.
 - Die zusätzliche Frist ermöglicht es Ihnen, Ihre Wanderprüfung und der Logistik unter Kenntnis des Termins vorzubereiten und die notwendigen Erkundungen durchzuführen, was zum Zeitpunkt der Abgabe der Projektarbeit nicht immer möglich ist.
- **Repetenten (ohne neue Projektarbeit):** Angabe der Region Ihrer Wanderung
- Wie auf unsere Website angegeben, müssen auch Repetenten ihr Wandergebiet angeben. Dieses kann sich von dem beim vorherigen Versuch angegebenen unterscheiden.

Zweitsprache

Die Zweitsprache wird während der schriftlichen Prüfung und nicht während der Wanderung getestet (siehe aktualisierte Richtlinien für die Prüfung der Wanderung und Bewertungsblatt).

Fotos

Die Experten können während der Prüfungen Fotos machen. Diese werden jedoch niemals veröffentlicht. Sie werden aber, wie eventuelle Handnotizen der Experten genutzt, um das Evaluationsformular auszufüllen.

Prüfungsrepetition

- Ich habe eine Teilprüfung nicht bestanden. Bin ich automatisch für die Wiederholungsprüfung angemeldet?

Nein, Sie müssen sich selbst für die Wiederholungsprüfungen anmelden. Bitte füllen Sie dazu das [Anmeldeformular](#) aus und laden Sie die erforderlichen Anhänge hoch. Es gelten die gleichen Termine wie für die Erstanmeldung.

- Ich habe zwei Teilprüfungen nicht bestanden. Ich möchte jedoch nur eine der beiden Teilprüfungen wiederholen, da ich, wenn ich in dieser Prüfung eine ausreichende Note erziele, alle Bedingungen zum Bestehen der Prüfung erfülle.

Bei Nichtbestehen der Prüfung müssen alle ungenügenden Noten wiederholt werden. Sowohl der Prüfungsordnung wie Artikel 33 BBV legen fest, dass bestandene Prüfungsteile nicht wiederholt werden müssen. "Aus Sicht des Rechtsdienstes [des SBF] folgt daraus im Umkehrschluss, dass die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden müssen. **Dies bedeutet, dass alle ungenügenden Prüfungsteile wiederholt werden müssen**, basierend auf dem Umkehrschluss aus der Prüfungsordnung, Ziffer 6.52, die festhält, dass Wiederholungsprüfungen nur jene Prüfungsteile betreffen, bei denen ungenügende Leistungen erbracht wurden." (Zitat Stellungnahme SBF).